

DURAPROOF Dichtungssysteme GmbH, 66687 Wadern-Büschfeld

VBH Deutschland GmbH  
Postfach 14 49  
z.H. Frau Natalie Giebelhaus  
Siemensstr. 38  
70825 Korntal-Münchingen

Thomas Jünger  
Produktmanager Dichtungsprofile  
Eisenbahnstraße 24  
D – 66687 Wadern - Büschfeld  
Telefon: +49 (0) 69 – 3 95  
Fax: +49 (0) 69 – 7 48  
Mobil: +49 (0) 1 71 – 8 89 33 65  
[Thomas.Juenger@duraproof.de](mailto:Thomas.Juenger@duraproof.de)  
[www.duraproof.de](http://www.duraproof.de)

11. November 2008

## **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH**

Sehr geehrte Frau Giebelhaus,

von unseren Kunden erhalten wir Schreiben, die uns auf die neue EU-Chemikalien-Verordnung EC 1907/2006 - REACH - hinweisen und uns als Zulieferer an die Pflichten und Verantwortungen erinnern, die sich aus diesem Gesetz ergeben. In diesen Schreiben wird die Sorge zum Ausdruck gebracht, ob alle Akteure in der Lieferkette ihre Pflichten verstehen und die notwendigen Maßnahmen fristgerecht durchführen werden. Den Schreiben sind oft Fragebogen beigefügt, die der "Automotive Industry Guideline on REACH" (AIG) des Europäischen Verbandes der Automobilindustrie (ACEA) folgen.

Nach REACH fallen ausschließlich Stoffe unter die Registrierungspflicht. Bei den von uns gelieferten Produkten handelt es sich in der Definition der Verordnung ausnahmslos um Erzeugnisse, die – wie Ihnen bekannt ist - nicht zu registrieren sind. Als nachgeschaltete Anwender haben wir keinen direkten Einfluss auf die Registrierung und können als Hersteller von Erzeugnissen selbst keine Registrierung vornehmen.

Der AIG-Fragebogen geht nur bedingt auf die spezielle Situation eines Herstellers von Erzeugnissen ein. Mit unserem Antwortschreiben möchte wir Ihnen die benötigten Informationen hinsichtlich der Auswirkungen von REACH auf die Erzeugnisse geben, die Ihr Haus von uns bezieht.

Sie erwarten, dass sich Duraproof über REACH und die notwendigen Maßnahmen informiert.

Als nachgeschalteter Anwender sind wir auf die Registrierung der Stoffe angewiesen, die zur Herstellung der an Ihr Haus gelieferten Artikel benötigt werden. Daher nehmen wir seit mehr als zwei Jahren aktiv an den Arbeiten des Wirtschaftsverbandes der Kautschukindustrie (wdk) teil. Dort wurde u. a. ein branchenspezifisches Expositions-Szenario erarbeitet, das mit dazu beiträgt, unseren Rohstofflieferanten die Registrierung zu erleichtern.

Wir vergewissern uns soweit möglich, dass alle Stoffe und Stoffe in Zubereitungen von unseren Lieferanten fristgerecht vorregistriert werden.

Die Rohstoffhersteller sind von uns auf ihre Rolle und Pflichten gemäß REACH angesprochen, wie es auch über die REACH Arbeitskreise des wdk geschehen ist, in denen viele Rohstoffhersteller und Importeure vertreten sind. Zum aktuellen Zeitpunkt können wir davon ausgehen, dass alle von uns zur Produktion verwendeten Rohstoffe auch nach dem 1.12.2008 zur Verfügung stehen.

Wir sind aufgefordert uns darüber Kenntnis zu verschaffen, ob in unseren Erzeugnissen registrierungspflichtige Stoffe enthalten sind und ob diese auch vorregistriert bzw. registriert werden.

Als nachgeschalteter Anwender ist uns keine direkte Einflussmöglichkeit darauf gegeben, ob die Rohstofflieferanten die von ihnen in den Verkehr gebrachten Stoffe dem Registrierverfahren unterwerfen oder nicht.

Sollten wir von unseren Rohstofflieferanten in Kenntnis gesetzt werden, dass Stoffe nicht registriert und damit frühestens nach dem 1. Dezember 2010 vom Markt genommen werden müssen, so werden wir, wie in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit, umgehend mit der Entwicklung von Alternativwerkstoffen beginnen und sie, als unseren Kunden, rechtzeitig über eventuelle Substitutionsmaßnahmen informieren.

Darüber hinaus werden wir mit Ihren zuständigen Fachabteilungen über die Dauer der Entwicklung und über die Verteilung der Entwicklungskosten beraten.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob in unseren Erzeugnissen Stoffe enthalten sind, die in der von der EU-Kommission noch zu erstellenden Liste der besonders Besorgnis erregenden Stoffe aufgeführt sein werden.

Die Anwendung der Kriterien nach Artikel 57 der Verordnung und die tatsächliche Ausgestaltung des Anhangs 14 der Verordnung obliegen dem europäischen Gesetzgeber. Von welchen Gesichtspunkten er sich bei seiner Entscheidung zur Aufnahme eines Stoffes in den Anhang 14 letztlich leiten lässt, entzieht sich unserer Beurteilung.

Mögliche Hinweise auf künftig zulassungspflichtige Stoffe könnte die VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe geben. Die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe wird ab dem 1. Juni 2009 auf der Homepage der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) einzusehen sein. Wir werden dann unsere Abnehmer im Rahmen der Informationspflicht gemäß REACH bezüglich der Anwesenheit zulassungspflichtiger Stoffe in unseren Erzeugnissen in Kenntnis setzen.

Schon ohne REACH werden die Abnehmer in der Industrie über Risikomanagement-Maßnahmen im Umgang mit Erzeugnissen informiert.  
Wir werden daher auch künftig – soweit nach REACH erforderlich - entsprechende Erzeugnis-Sicherheitsinformationen zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Vertriebsmitarbeiter zur Verfügung, die eine schnellstmögliche Beantwortung in unserem Hause koordinieren werden.

mit freundlichen Grüßen

*ppa. W. Berens*

ppa. Werner Berens  
Direktor Technik und Entwicklung

*i.A. Thomas Jünger*

i.A. Thomas Jünger  
Produktmanager Dichtungsprofile